



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

## 2 Einfuhren und Zoll

### 2.1 Wichtige Regeln nach UZK und Durchführungsrechtsakten

Im Zuge der Gütereinfuhr aus Drittländern gilt es, eine Reihe rechtlicher Vorschriften zu beachten. Sie ergeben sich aus dem Unionszollkodex (UZK), dessen Durchführungsvorschriften sowie aus weiteren europäischen und deutschen Rechtsbestimmungen. Zollrecht ist EU-Recht, sodass der Zollkodex und seine ergänzenden Rechtsvorschriften in allen Ländern der Europäischen Union unmittelbar Anwendung finden. Der Zollltarif, auf europäischer Ebene auch als Kombinierte Nomenklatur (KN) auf 8-stelliger Basis oder als TARIC (Tarif Intégré des Communautés Européennes) auf 10-stelliger Basis bezeichnet, ist Teil des EU-Zollrechts. Aus ihm lassen sich die EU-Einfuhrzölle, gegliedert nach einem bestimmten Nummernsystem, erkennen. Auf dem TARIC basiert der deutsche EZT (Elektronischer Zollltarif), aus dem neben den Zöllen weitere einfuhrrelevante Daten und Einschränkungen abzuleiten sind. Die zusätzlich zu beachtenden Steuerregeln sowie zahlreiche Vorschriften zum Verbraucher-, Umwelt- und Unternehmensschutz sind ebenfalls in diesem numerischen Code verschlüsselt

Vom Einführer, der in den meisten Fällen auch als Zollanmelder auftritt, wird erwartet, dass er alle infrage kommenden Regularien kennt und seine nach den Zoll- und anderen Gesetzesvorschriften notwendigen Einfuhrprozeduren rechtskonform abwickelt oder durch Dienstleister abwickeln lässt. Die Haftung für die rechtlich korrekte Zollabwicklung von Waren aus Drittländern liegt beim Einführer, der auch als Zollanmelder oder Wirtschaftsbeteiligter bezeichnet wird. Einführer in diesem Sinn können sowohl private als auch juristische Personen sein. Werden Einfuhren im Rahmen einer indirekten Vertretung durch einen Dienstleister durchgeführt, kann dieser mit dem Vertretenen gesamtschuldnerisch haftbar werden

#### **Deutsches und europäisches Außenwirtschaftsrecht (AWR) ist bei Einführen zu beachten**

##### **■ Neu**

Analog zur Ausfuhr gilt auch für die Einfuhr der Grundsatz des freien Warenverkehrs. Beschränkungen sind aber möglich. Neben dem Zollrecht können ähnlich wie bei der Ausfuhr auch einzelne Bestimmungen des sog. Außenwirtschaftsrechts die Einfuhrabwicklung beeinflussen. Für Ausfuhren aus Deutschland sind zunächst einmal die EU-einheitlichen Regelungen (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EU-Dual-Use-Verordnung) und die dazugehörigen Delegierten Verordnungen maßgebend, und ergänzend mit dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) die nationalen Bestimmungen.

Neben diesen außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen können einzelne Güter oder Gütergruppen besonderen vorherigen Überwachungsmaßnahmen unterworfen werden. So können zum Schutz der heimischen Wirtschaft die Einfuhr an Mengenbeschränkungen gekoppelt werden oder die Einfuhr ganz verboten werden. Sowohl AWG/AWV wie die Dual-Use- und Embargo-Verordnungen der Union steuern den Import sensibler Güter in die EU.



#### **Hinweis**

Einführende Unternehmen sollten im Vorfeld des Güterimports aus Drittländern nicht nur die produktbezogenen zoll- und steuerrechtlichen Aspekte prüfen, sondern immer auch mögliche andere Einfuhrbeschränkungen wie Mengenkontingente oder Importbeschränkungen aufgrund von Gesundheits-, Standardisierungs-, Markenschutz- und Umweltmaßnahmen. Güterbezogene Antidumping- oder Zusatzzölle können geplante Einfuhrvorhaben wirtschaftlich unrentabel werden lassen.

Die notwendigen Zoll- und anderen Einfuhrinformationen dazu finden Sie auf der Homepage des Zolls unter dem Stichwort „EZT (Elektronischer Zolltarif)“. Weitere Hinweise enthält auch das Kap. 2.8 dieses Buchs.

# Bestelloptionen



## Zoll & Export 2025

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)